

Carpevigo Renewable Energy AG

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

**Carpevigo Renewable Energy AG
mit dem Sitz in Schaan (Liechtenstein)**

Geschäftsansässig in der Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein)

betreffend die

**8,25 %-Inhaberschuldverschreibung Nr. 3 von 2010
über nominal bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro Zehn Millionen)**
mit 8,25 % Zinsen jährlich und einer Laufzeit von 01.09.2010 bis 31.08.2015
eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
VN: CH011687766, ISIN: LI0116877668
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen
die „**Anleihe**“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) zu der

am Dienstag, den 03. Mai 2016, um 17.00 Uhr im

**Hotel Deutscher Rhein
Im Schibboga 11
FL-9487 Bendern**

stattfindenden Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein. Einlass ist ab
16.30 Uhr.

Vorbemerkungen

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, konkret im sogenannten Schlusstitel zum PGR (nachfolgend "**SCHLT-PGR**") bietet die rechtliche Grundlage, die Bedingungen von Schuldverschreibungen ("**Anleihebedingungen**") zu ändern, insbesondere Zinsen und sonstige Ansprüche zu stunden (§ 136 Nr. 2,3 SCHLT-PGR) und einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger zu bestellen (§ 145 SCHLT-PGR).

In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass es der Gesellschaft nicht möglich ist, die Anleihe bis zum 30.06.2016 zu den derzeit gültigen Konditionen zurückzuführen. Um die vollständige Rückzahlung der Anleihe sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Zinssatz an das derzeitige Marktumfeld angepasst wird und die Laufzeit der Anleihe verlängert wird, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen. Im Gegenzug wird der Rückzahlungsbetrag zum Ende der Laufzeit um 5 % erhöht.

Die Gesellschaft muss zur Meidung einer Insolvenz von diesem Instrument der Sanierung und Restrukturierung Gebrauch machen. Ihr Geschäftsfeld hat sich im letzten Jahr in einer dramatischen Art und Weise verschlechtert. Die Solarbranche ist von einer prosperierenden zu einer notleidenden Branche geworden. Diese negative Entwicklung hat sich bislang nicht erholt, insbesondere ist die Marktentwicklung noch nicht dergestalt, dass Anlagenveräußerungen ausreichende Erträge generieren.

Der bisherige Sanierungs- und Konsolidierungsprozess der Gesellschaft ist grundsätzlich positiv verlaufen. Bei einer Fortführung dieses Prozesses und der Änderung der Konditionen der Anleihe besteht die Aussicht, dass die Chancen für eine Umfinanzierung der Gesellschaft steigen, so dass die beabsichtigte Anpassung im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt.

Über diesen Weg ist in einer Gläubigerversammlung zu entscheiden, die wie folgt ablaufen soll:

I. Formalia und Verfahren

1. Die Gläubigerversammlung bestimmt nach § 132 SCHLT-PGR ihren Vorsitzenden.
2. Eine Urkundsperson beurkundet das Verzeichnis der Teilnehmer, die Verhandlung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung (§ 142 SCHLT-PGR).
3. Die Gläubiger müssen sich zu Beginn der Gläubigerversammlung über ihre Berechtigung ausweisen (§ 129 Abs. 1 SCHLT-PGR).
4. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Schriftform (§ 131 SCHLT-PGR).
5. Die Stimmrechte der Anleihegläubiger werden durch den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger, Herrn Marco Blaser, Kreuzstr. 60, 8008 Zürich/Schweiz, ausgeübt. Gemäß Beschluss der Gläubigerversammlung vom 23.07.2013 hat der Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger die Befugnis die Rechte der Anleihegläubiger auszuüben. Die einzelnen Anleihegläubiger sind solange nicht zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte befugt (§ 146 Abs. 3 SCHLT-PGR).
6. Die Gläubigerversammlung fasst ihre Beschlüsse, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, oder die Anleihebedingungen für die Beschlussfassung nicht strengere Bestimmungen aufstellen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen (§ 135 Abs. 1 SCHLT-PGR). Diese Mehrheit berechnet sich in allen Fällen nach dem Nennwert des vertretenen Kapitals (§ 135 Abs. 2 SCHLT-PGR).

Die Stundung und Abänderung von Zins- und Rückzahlungsbedingungen bedarf nach § 136 SCHLT-PGR der Zustimmung der Vertreter von mindestens drei Vierteln des im Umlauf befindlichen Kapitals.

Die Beschlüsse, für deren Zustimmung es einer Dreiviertelsmehrheit bedarf, sind nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind (§ 138 Abs. 1 SCHLT-PGR). Die Gesellschaft legt diese Beschlüsse auf eigene Kosten innerhalb eines Monats seit dem zustande kommen dem Landgericht zur Genehmigung vor (§ 138 Abs. 2 SCHLT-PGR).

7. Ein Antrag auf Stundung oder auf Abänderung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen darf zudem nur auf Grund eines auf den Tag der Gläubigerversammlung aufgestellten Status und einer ordnungsmäßig aufgestellten und gegebenenfalls von der bestehenden Revisionsstelle als richtig bescheinigten und auf einen höchstens sechs Monate zurückliegenden Termin abgeschlossenen Bilanz vom Schuldner eingebracht und von der Versammlung in Beratung gezogen werden (§ 139 SCHLT-PGR).
8. Jeder zustande gekommene Beschluss, durch den die Anleihebedingungen abgeändert werden, wird, soweit möglich, im liechtensteiner eAmtsblatt und jedenfalls im Liechtensteiner Vaterland und Volksblatt bekannt gemacht (§ 143 SCHLT-PGR).
9. Anleihegläubiger, die nicht zugestimmt haben, könnend die gerichtliche Aufhebung eines zustande gekommenen Beschlusses während eines Monats vom Tage der ersten Bekanntmachung (egal in welchem Organ) an verlangen, indem sie beweisen, dass der Beschluss auf unredliche Weise oder entgegen den Vorschriften des Gesetzes zustande gekommen sei (§ 144 SCHLT-PGR).

II. Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlussfassungen

1. **Anpassung der Regelung zur Laufzeit und Verzinsung sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe**

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten und der Zinshöhe sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe nach den Anleihebedingungen treten ein niedrigerer Zins und eine Veränderung der Fälligkeitstermine sowie eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages wie folgt:

- Bis einschließlich des 30.06.2016 beträgt der Zins 3 % p. a. .Ab dem 01.07.2016 wird ein neuer Zins von 1,5 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig sind diese Zinsansprüche am 31.08.2016.
- Für das Jahr 2017 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2017.
- Für das Jahr 2018 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2018.
- Für das Jahr 2019 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2019.
- Für das Jahr 2020 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2020.
- Für das Jahr 2021 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.06.2021.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt der 30.06.2021. Dies ist rechtlich der

frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.06.2021 ausgesetzt.

III. Zusammenfassung und Sonstiges

Es ergibt somit die von der Gesellschaft vorgeschlagene folgende Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Erschienen**
- 2. Prüfung der Berechtigung**
- 3. Bericht durch den Gemeinsamen Vertreter**
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 5. Anpassung der Regelung zur Laufzeit und Verzinsung sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe**
- 6. Sonstiges / Anträge von Anleihegläubigern**

Anleihegläubiger können den Antrag stellen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses Verlangen muss bis 14 Tage vor der Versammlung an die Gesellschaft unter der Adresse: Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein) oder per e-mail unter rehse@cr-energy.li (stets mit einem Nachweis der Berechtigung in Textform) gerichtet werden. An diese Adresse mögen – bitte mit Berechtigungsnachweis – auch etwaige sonstige Nachfragen gerichtet werden. Vor und in der Versammlung soll ein aktueller Status der laufenden Sanierungsbemühungen in Schriftform vorliegen.

Schaan, den 19.04.2016

Carpevigo Renewable Energy AG
Der Verwaltungsrat